

Das ABC des Vermittlergesetzes

Kurz und knapp: Die neuen Begriffe und was sie bedeuten

In einer Woche, am 22. Mai 2007 tritt das Vermittlergesetz endlich in Kraft. Damit setzt Deutschland mit mehr als zwei Jahren Verspätung die EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie in deutsches Recht um. Das nachfolgende Glossar gibt einen kleinen Überblick über die Begriffe und deren Sinnhalte, die in diesem Zusammenhang immer wieder fallen.

Alter Hase: Sonderregelung für Personen, die mindestens seit 31.8.2000 ununterbrochen angestellt oder selbstständig Versicherungen vermitteln und dies gegenüber der IHK durch Anstellungsvertrag oder Gewerbeanmeldung nachweisen können. Sie brauchen keine Sachkundeprüfung abzulegen, wenn sie bis zum 1.1.2009 ins Vermittlerregister eingetragen sind oder die Gewerbeurlaubnis beantragt haben.

Angemessene Qualifizierung: Dieser unbestimmte Rechtsbegriff findet sich als Anforderung an erlaubnisfreie und auf Antrag von der Erlaubnis befreite Vermittler. In der Beratung zum Vermittlergesetz wurde deutlich, dass darunter eine der BWV-Ausbildung vergleichbare Qualifizierung zu verstehen ist, die aber ggf. auf die tatsächlich vermittelten Produkte beschränkt bleiben und nicht durch eine Sachkundeprüfung nachgewiesen werden muss. Allerdings ist es empfehlenswert, ausreichende Ausbildungsnachweise zu schaffen, um als Versicherer seine Pflichten gemäß § 80 Abs. 2 VAG bzw. als Obervermittler eines produktakzessorischen Versicherungsvermittlers nach § 34 d Abs. 3 GewO zu erfüllen.

Angestellte im Vermittlerbetrieb: Sofern sie direkt an der Vermittlung mitwirken, dürfen sie nach § 34 d Abs. 6 GewO nur beschäftigt werden, wenn sie zuverlässig und angemessen qualifiziert sind.

Anlassbezogenheit: Vermittler sind zur Befragung, Beratung und Dokumentation nur dann verpflichtet, soweit hierfür Anlass besteht. Ein Anlass kann durch die (objektive oder auch subjektive) Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, durch die Person des Kunden (z.B. tarifierungsrelevante Angaben zu Alter und Gesundheitssituation, Erfahrungshorizont des Kunden) oder seine Situation (z.B. tarifierungsrelevante Informationen zu Versicherungswerten, Versorgungslücken, aber auch Zahlungsbereitschaft und -fähigkeit) gegeben sein.

Annexvertrieb: Sonderform des produktakzessorischen Versicherungsvermittlers, der gemäß § 34 d Abs. 9 GewO von der Erlaubnis- und der Registerpflicht ausgenommen bleibt.

Es handelt sich um Vermittler von Reise-, Garantie- und Transportversicherungen unter bestimmten weiteren Voraussetzungen wie u.a. maximal 500 Euro Jahresbeitrag (z.B. Reisebüros, Brillengeschäfte) sowie Restschuldversicherungsvermittler unter weiteren Einschränkungen. Der Annexvertrieb in engerem Sinn ohne die Restschuldversicherungsvermittler bleibt auch von den Berufsausübungspflichten (Mitteilungs-, Beratungs- und Dokumentationspflichten) ausgenommen.

Ausländischer Versicherungsvermittler: Dieser bleibt nach § 34 d Abs. 5 GewO erlaubnisfrei, wenn er eine Registrierung in seinem Heimatland nachweist.

Bagatellvermittler: Person, die in gewerberechtlich unbeachtlichem Ausmaß vermittelt und nicht der Gewerbeurlaubnispflicht unterliegt. Es gibt keine feste Grenze dafür, von Ministerialrat Ulrich Schönleiter vom Bundeswirtschaftsministerium sind aber bei einer Veranstaltung drei bis vier Vermittlungen jährlich als mögliche Bagatellgrenze ins Gespräch gebracht worden. Letztendlich ist dies allerdings im Einzelfall gerichtlich zu entscheiden.

Befragung: Abhängig vom Anlass hat ein Versicherungsvermittler nach den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden zu fragen, Letzteres wird gemeinhin mit Bedarf übersetzt. Diese Pflicht sollte ernst genommen werden, weil bedarfsgerechter Versicherungsschutz in der Regel nur dann empfohlen und begründet werden kann, wenn zuvor Näheres über die Präferenzen und über die bestehende Versorgungs- und Bedarfssituation des Kunden bekannt ist.

Beratung: Die Beratung des Kunden hat auf Basis der erfragten Wünsche und Bedürfnisse zu erfolgen. Begrenzt wird die Pflicht zum einen durch die Anlassbezogenheit, aber zum anderen auch durch ein angemessenes Verhältnis zwischen Beratungsaufwand und Prämie des angebotenen Vertrags. Letztere Einschränkung gilt jedoch als umstritten, selbst in der Gesetzesbegründung findet sich dazu der Hinweis darauf, dass sie nicht etwa missbraucht werden kann, um dem Kunden unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten die sachlich notwendige Beratung vorzuenthalten.

Beratungsgrundlage: Versicherungsvermittler sind nach § 42 b VVG verpflichtet, eine ihrem Vermittlerstatus gemäße Beratungsgrundlage einzuhalten und den Kunden darüber zu informieren. Versicherungsmakler sind verpflichtet, ihrem Rat eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen zugrunde zu legen, sodass sie nach fachlichen Kriterien einen zu den Bedürf-

nissen des Kunden passenden Vertrag anbieten können. In einzelnen Fällen darf er diese Beratungsgrundlage beschränken. Dann muss ebenso wie in jedem Fall ein Vertreter seinem Kunden eine besondere Mitteilung zur Beratungsgrundlage machen. Häufiges Missverständnis: Die Mitteilung ist nicht etwa mit der nur beim Erstkontakt erforderlichen Erstinformation geleistet, sondern in jedem Beratungsgespräch individuell zu leisten. Einzige Ausnahme: Hat sich der Makler einmal als solcher dargestellt und will seine Beratungsgrundlage nicht im Einzelfall beschränken, braucht er keine weitere Mitteilung zu machen.

Berufshaftpflichtversicherung: Eine der Voraussetzungen einer Gewerbeurlaubnis sowie Voraussetzung für eine Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern, die im Rahmen der Übergangsregelung zwischen dem 22. 5. 2007 und dem 1. 1. 2009 noch nicht über die Erlaubnis verfügen. Es muss sich um eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung u.a. mit Geltungsbereich EU- und EWR-Staaten und mit mindestens 1 Million Euro Versicherungssumme pro Schaden und 1,5 Millionen Euro für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahrs handeln. Der Versicherer ist der IHK gegenüber anzeigepflichtig, wenn der Vertrag beendet oder so verändert wird, dass er den gesetzlichen Erfordernissen nicht mehr entspricht (§§ 9, 10 VersVermV).

Beschwerden: Kunden können sich bei der Schlichtungsstelle über Vermittler beschweren. Versicherer müssen Beschwerden beantworten und bei wiederholten Beschwerden, die Zweifel an der Zuverlässigkeit des Vermittlers zulassen, diese an die für den Vermittler zuständige IHK melden.

Best Advice: Immer wieder wird behauptet, deutsche Versicherungsmakler müssten „Best Advice“ leisten und damit stets den besten verfügbaren Versicherungsvertrag empfehlen. Tatsächlich sind sie gesetzlich gemäß § 42 b Abs. 1 VVG nur zum „Suitable Advice“, also der Empfehlung eines zur Bedürfnisbefriedigung geeigneten Vertrags verpflichtet, es sei denn, ein Makler verspricht in seinem Maklervertrag freiwillig mehr.

BWV: Das Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (BWV) wird in einer Übergangszeit bis zum 1. 1. 2009 noch Prüfungen abnehmen, die danach spätestens vor den IHKn abzulegen sind. Zudem gibt es einen Rahmenvertrag mit dem DIHK als Dachorganisation der IHKn u.a. zur Durchführung der computergestützten, schriftlichen Sachkundeprüfung.

BWV-Ausbildung: Die Ausbildung des BWV zum/zur Versicherungsfachmann/-frau stand Pate für die vom Vermittlergesetz geforderte Sachkunde, die allerdings auch von anderen Bildungsangeboten erfüllbar ist. Wer die

BWV-Prüfung bis zum 1. 1. 2009 erfolgreich abgelegt hat, hat damit die Sachkunde nachgewiesen. Das gilt allerdings nicht für die im Anerkennungsverfahren ohne Prüfung erlangten BWV-Ausweise.

Delegieren der Sachkundeprüfung: Die Sachkundeprüfung muss nicht vom Antragsteller auf eine Gewerbeerlaubnis selbst erbracht werden, was insbesondere im Fall einer juristischen Person nicht möglich ist. Stattdessen kann sie auf eine angemessene Zahl von beim Antragsteller beschäftigten natürlichen Personen delegiert werden. Diese müssen aber vertretungsberechtigt (mindestens Handlungsvollmacht) sein und die Aufsicht über die Mitarbeiter führen, die unmittelbar in der Vermittlung tätig sind. Häufiges Missverständnis: Eine Vertriebsfirma kann nicht etwa für ihre selbstständigen Untervertreter die Sachkunde erbringen, diese sind jeweils unmittelbar selbst erlaubnis- und damit auch sachkundenachweispflichtig.

Dokumentation: Der Versicherungsvermittler hat den Beratungsanlass, die erfragten Wünsche und Bedürfnisse, das Beratungsergebnis und die Gründe für den abgegebenen Rat zu dokumentieren und diese Dokumentation klar und verständlich und in Textform dem Kunden vor Zustandekommen des Vertrags zu übermitteln. Die Dokumentation kann der Komplexität des vermittelten Vertrags angepasst werden, was in der Praxis durch einen hohen Standardisierungsgrad bei Massenprodukten mit Textbausteinen und Ankreuzfeldern umgesetzt wird.

Dokumentationssoftware: Software zur Unterstützung der Versicherungsvermittler bei der Beratungs- und Dokumentationspflicht. Am Markt werden Beratungs-, Produktvergleichs- und Agentur-/Maklerverwaltungsprogramme mit ergänzter Dokumentationsfunktion, aber auch reine Dokumentationsprogramme angeboten.

Erlaubnisfreier Ausschließlichkeitsvertreter: Nach § 34 d Abs. 4 GewO bleiben Ausschließlichkeitsvertreter oder unechte Mehrfachvertreter, die mehrere Agenturverträge bei nicht konkurrierenden Versicherungsprodukten unterhalten, erlaubnisfrei, wenn das oder die Versicherungsunternehmen die uneingeschränkte Haftung für sie übernehmen. Dies erfolgt durch direkte Meldung ans Vermittlerregister durch den Versicherer. Der Versicherer ist verpflichtet, das Vorliegen der gewerberechtlichen Voraussetzungen Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse und angemessene Qualifizierung sicherzustellen.

Erstinformation (auch: Statusbezogene Erstinformation): Nach § 11 VersVermV hat der Vermittler beim ersten geschäftlichen Kontakt Angaben über sich zu machen, insbesondere Name, Adresse, Art der gewerberechtlichen Tätigkeit, Registernummer und -adresse

sowie Adressen der Ombudsleute als Schlichtungsstelle. Falls zutreffend, sind auch Beteiligungen an einem Versicherer oder umgekehrt durch einen Versicherer am Vermittlerunternehmen über 10 Prozent zu nennen. Die Umsetzung kann per Visitenkarte, Informationsblatt, Imagebroschüre u.a. erfolgen. Die Übermittlung muss klar und verständlich und in Textform erfolgen, abweichend kann auf Kundenwunsch oder bei vorläufiger Deckung zunächst eine mündliche und eine nachgeholt Textformübermittlung gewählt werden. Die Nicht- oder Falscherteilung kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldstrafe geahndet werden.

EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie: Die Richtlinie 2002/92/EG vom 9. 12. 2002, veröffentlicht am 15. 1. 2003, will die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit für die Versicherungsvermittlung auf Basis eines angemessenen Verbraucherschutzes sicherstellen. Das Vermittlergesetz dient zur Umsetzung der Richtlinie. Die Richtlinie selber löste eine ältere Richtlinie (77/92/EWG vom 13. 12. 1976) ab, die ebenso wie die EG-Vermittlerempfehlung vom 18. 12. 1991 in Deutschland nicht umgesetzt wurde.

Gebundener Vermittler: Begriff aus der EU-Vermittlerrichtlinie (Artikel 2, Nr. 7), der als „gebundener Versicherungsvertreter“ in die VersVermV (§§ 5, 11) übernommen wurde, ohne den Begriff im Vermittlergesetz zu definieren. Gemeint ist von der Richtlinie ein Ausschließlichkeitsvertreter oder ein unechter Mehrfachvertreter mit mehreren Agenturverträgen bei nicht konkurrierenden Versicherungsprodukten. Gewerberechtlich wird damit jedoch ein erlaubnisfreier Vertreter nach § 34 d Abs. 4 GewO bezeichnet. Tatsächlich werden sich aber die von der Richtlinie gemeinten Vermittler auch als Vertreter mit Gewerbeerlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO oder als erlaubnisbefreite Vertreter nach § 34 d Abs. 3 GewO wiederfinden. Damit ist der Zusatz „gebunden“ missverständlich, weil er kein sicheres Abgrenzungskriterium für „Ausschließlichkeit“ darstellt.

Geordnete Vermögensverhältnisse: Eine der Voraussetzungen für eine Gewerbeerlaubnis. Diese werden negativ abgegrenzt, sie liegen insbesondere dann nicht vor, wenn ein Insolvenzverfahren erfolgt oder eröffnet ist. Dazu werden verschiedene Informationsquellen herangezogen.

Gewerbeerlaubnis: Erlaubnis einer IHK zur Gewerbeausübung als Versicherungsvermittler (§ 34 d GewO) oder als Versicherungsberater (§ 34 e GewO). Die Gewerbeerlaubnis der Versicherungsvermittler kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Die Erteilung ist an die Voraussetzungen Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, Berufshaftpflichtversicherung und Sach-

kunde gebunden. Die Erlaubnis kann bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen wieder entzogen werden.

Grenzüberschreitende Vermittlung: Zweck der EU-Vermittlerrichtlinie ist u.a., die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit innerhalb der Europäischen Union für Versicherungsvermittler herzustellen. Will ein deutscher Vermittler im EU-Ausland tätig werden, hat er dies seiner IHK mitzuteilen, dies wird dann im Vermittlerregister eingetragen.

Guter Leumund: Dieser Begriff der EU-Vermittlerrichtlinie ist im Vermittlergesetz durch den inhaltlich deckungsgleichen Begriff der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit ersetzt worden.

IHK: Die Industrie- und Handelskammern sind Erlaubnisbehörde für gewerbsmäßige Versicherungsvermittler und für Versicherungsberater. Sie führen zudem das Vermittlerregister.

Mitteilung zur Beratungsgrundlage: Nach § 42 b VVG müssen Versicherungsmakler, die ihre Beratungsgrundlage beschränken, sowie in jedem Fall Versicherungsvertreter ihrem Kunden vor Antragstellung mitteilen, auf welcher Markt- und Informationsgrundlage sie ihre Leistung erbringen. Weiter müssen sie die Namen der dem Rat zugrunde gelegten Versicherer nennen. Vertreter müssen angeben, für welche Versicherer sie tätig sind und ob sie dies ausschließlich tun. Die Nicht- oder Falschleistung der Mitteilung kann Schadenersatzansprüche nach § 42 e VVG begründen.

Produktakzessorischer Versicherungsvermittler: Gewerbetreibender, der Versicherungen in Ergänzung zu seinem Hauptprodukt oder seiner Hauptleistung vermittelt, z.B. Autohaus. Dieser kann sich nach § 34 d Abs. 3 GewO auf Antrag bei der IHK von der Erlaubnispflicht befreien lassen, sofern er direkt im Auftrag eines Versicherers oder eines mit Erlaubnis tätigen Versicherungsvermittlers arbeitet, wenn für ihn eine Berufshaftpflichtversicherung besteht und er die übrigen gewerberechtlichen Voraussetzungen der Zuverlässigkeit, der geordneten Vermögensverhältnisse und einer angemessenen Qualifizierung erfüllt, was vom Obervermittler bescheinigt werden kann.

Pseudomakler: Ein Versicherungsvertreter, der den Anschein erweckt, Versicherungsmakler zu sein. Dieser muss sich gemäß § 42 a Abs. 3 S. 2 VVG als Makler behandeln lassen, womit das Risiko verbunden ist, die Maklerpflichten nicht erfüllen zu können, für diese aber zu haften. Den Anschein muss der Kunde im Zweifel beweisen, dabei wird es im Einzelfall auf das Gesamtbild werblicher und verbaler Aussagen des Vermittlers ankommen.

Rat: Nach § 42c Abs. 1 VVG eine Empfehlung zu einem Versicherungsvertrag, die zu begründen ist.

Registerpflicht: Versicherungsvermittler müssen sich nach § 34 d Abs. 7 GewO unmittelbar nach Aufnahme ihrer Tätigkeit ins Vermittlerregister eintragen lassen. Häufiges Missverständnis: Gewerbeerlaubnis und Registrierung sind zwei getrennte Vorgänge, allerdings setzt die Registrierung eine erteilte Gewerbeerlaubnis voraus. Bei erlaubnisfreien Vertretern nach § 34 d Abs. 4 GewO übernimmt abweichend der Versicherer die Anmeldung zur Registereintragung.

Sachkunde: Kenntnisse über versicherungsfachliche Grundlagen wie insbesondere Bedarf, Angebotsformen und Leistungsumfang, rechtliche Grundlagen und die Kundenberatung. In § 1 VersVermV sowie einer Anlage hierzu findet sich eine ausführliche Auflistung der geforderten Kenntnisse.

Sachkundeprüfung: Eine der Voraussetzungen für eine Gewerbeerlaubnis ist eine erfolgreich vor der IHK abgelegte Sachkundeprüfung, deren Anforderungen aus Abschnitt 1 der VersVermV hervorgehen. Keine Prüfung ablegen muss, wer mindestens seit 31. 8. 2000 ununterbrochen als Versicherungsvermittler tätig ist und dies durch Anstellungsvertrag oder Gewerbeanmeldung nachweisen kann. Mit der Sachkundeprüfung gleichgestellt werden die bis zum 1. 1. 2009 erfolgreich abgelegten BWV-Prüfungen Versicherungsfachmann/-frau sowie verschiedene weitere Berufs- und Studienabschlüsse wie u.a. Versicherungskaufmann/-frau, Versicherungsfachwirt/-in oder ein Diplom/Bachelor/Master einer FH oder BA in der Fachrichtung Versicherungen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil, der als Simulation eines Verkaufsgesprächs vor einem von der IHK einzusetzenden Prüfungsausschuss abgelegt wird.

Schadenersatzpflicht: Nach § 42 e VVG haben Versicherungsvermittler den Schaden auszugleichen, der durch eine von ihnen zu vertretende Pflichtverletzung entsteht. Für Versicherungsvertreter ist diese Pflicht eine neue Situation, da eine eigene Haftung bisher weitgehend nicht gegeben war.

Schlichtungsstelle: Die Ombudsleute des Versicherungswesens übernehmen die außergerichtliche Streitschlichtung auch für Auseinandersetzungen zwischen Vermittlern und Kunden. Die Adressen sind in der Erstinformation zu nennen.

Textform: Im Unterschied zur Schriftform genügt nach § 126 b BGB, dass die Erklärung auf Papier oder in einer anderen, zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise abgegeben wird, eine handschriftliche Unterschrift ist entbehrlich. Damit sind grundsätzlich auch virtuelle Dokumente wie E-Mails und Bild- oder Textdokumente geeignet, sofern der Empfänger sie erhalten, lesen und dauerhaft speichern kann. Die Textform ist bei den

verschiedenen Mitteilungen nach Vermittlergesetz und VersVermV vorgeschrieben.

Tipgeber: Person, die keine Versicherungsvermittlung, sondern lediglich einen Interessentennachweis betreibt. Die Honorierung ist anders als Vermittlungsprovision nicht Mehrwertsteuerbefreit. Häufiges Missverständnis: Nebenberufliche Vertreter können nicht zu Tippgebern umgewidmet werden, sofern sie weiterhin in irgendeiner Weise an der Kundenberatung und an der Vermittlung beteiligt sind.

Übergangsregelungen: Wer vor dem 1. 1. 2007 bereits Versicherungen vermittelt hat, kann die Gewerbeerlaubnis und die Registrierung bis zum 1. 1. 2009 nachholen, muss aber die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung ab 22. 5. 2007 besitzen. Versicherer dürfen unter den gleichen Voraussetzungen mit noch nicht zugelassenen und registrierten Vermittlern weiter zusammenarbeiten, sie müssen sich aber das Bestehen der Berufshaftpflicht nachweisen lassen. Wer zwischen dem 1. 1. und dem 21. 5. 2007 erstmals als Versicherungsvermittler tätig wurde, bekommt nicht aufgrund Gesetz und Verordnung, aber durch interne BaFin-Anweisung zwei Monate bis zum 22. 7. 2007 Zeit, die Erlaubnis und die Registrierung nachzuholen.

Vermittlerregister: Unter den Adressen www.vermittlerregister.org und <http://www.vermittlerregister.info> kann öffentlich überprüft werden, ob ein Versicherungsvermittler als erlaubnispflichtiger Versicherungsmakler oder -vertreter, als erlaubnisfreier oder von der Erlaubnis befreiter Versicherungsvertreter oder als Versicherungsberater eingetragen ist. Geführt wird es von den Industrie- und Handelskammern (§ 11 a GewO).

Versicherungsberater: Dies ist, wer gewerbmäßig Dritte bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen im Versicherungsfall berät oder gegenüber dem Versicherer außergerichtlich vertritt, ohne von einem Versicherer einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder sonst abhängig zu sein (§ 42 a Abs. 4 VVG).

Versicherungsberatung: Beratung von Versicherungsinteressenten und -kunden, ohne dass diese von einem Versicherer direkt oder indirekt honoriert wird. Bislang war sie als Teilbereich der Rechtsberatung nur Personen gestattet, die eine besondere Erlaubnis nach Rechtsberatungsgesetz erhalten haben. Diese wird durch die Gewerbeerlaubnis nach § 34 e GewO ersetzt. Auch Versicherungsmakler nach § 34 d GewO dürfen künftig Dritte, die nicht Verbraucher sind, gegen gesondertes Entgelt rechtlich bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen beraten, sie aber nicht außergerichtlich vertreten.

Versicherungsmakler: Dies ist, wer gewerbmäßig für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder Versicherungsvertreter damit betraut zu sein (§ 42 a Abs. 3 VVG).

Versicherungsvermittler: Nach § 34 d Abs. 1 GewO ein gewerbmäßig tätiger Versicherungsmakler oder -vertreter. Dabei wird auf die Definitionen des § 42 a VVG zurückgegriffen.

Versicherungsvertreter: Dies ist, wer von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen (§ 42 a Abs. 2 VVG).

Verzicht: Der Kunde kann auf die Mitteilung zur Beratungsgrundlage (§ 42 b Abs. 3 VVG) und auf Beratung und/oder Dokumentation (§ 42 c Abs. 2 VVG) verzichten, aber nur durch gesonderte, schriftliche Erklärung und beim Beratungs-/Dokumentationsverzicht zusätzlich verbunden mit einer Aufklärung über mögliche Nachteile bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

Zahlungssicherung: Versicherungsvertreter gelten generell als bevollmächtigt, für den Versicherer bestimmte Zahlungen des Kunden entgegenzunehmen, die Einschränkungsmöglichkeit dürfte wenig praxisrelevant sein. Versicherungsmakler hingegen müssen entweder ausdrücklich vom Versicherer bevollmächtigt werden oder eine Sicherheit stellen, die mindestens 4 Prozent der vereinnahmten Prämien, mindestens 15 000 Euro, zu betragen hat. Dazu gelten erweiterte Aufzeichnungs- und Prüfungspflichten (Abschnitt 5 VersVermV). Für den Kunden bestimmte Zahlungen des Versicherers dürfen alle Vermittler nur mit ausdrücklicher Vollmacht des Kunden entgegennehmen.

Zuverlässigkeit: Als Voraussetzung für eine Gewerbeerlaubnis muss die IHK (§ 34 d Abs. 2 S. 1 GewO) oder bei erlaubnisfreien Vertretern der Versicherer (§ 80 VAG) sowie bei auf Antrag von der Erlaubnis befreiten Vertretern der direkte Vertragspartner (§ 34 d Abs. 3 GewO) prüfen, ob Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich bestimmte Verurteilungen. Aber auch wiederholte, schwere Pflichtverstöße des Vermittlers können die Zuverlässigkeit in Frage stellen.

Matthias Beenken, Bochum